

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail

An die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
2. Verbandsgemeinden
3. kreisfreien Städte

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
jl-ck

Datum
23.05.2016

Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR)

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das Steueränderungsgesetz 2015 (BGBl. 2015, S. 1834ff) wurde das Umsatzsteuerrecht für juristische Person des öffentlichen Rechts (jPöR) durch Streichung des bisherigen § 2 Abs. 3 UStG und dem neu eingeführten § 2b UStG grundlegend geändert. Die Neuregelung ist grundsätzlich auf Umsätze ab dem 01.01.2017 anzuwenden. Allerdings kann in einer Übergangszeit bis Ende 2020 die bisherige Gesetzeslage fortgeführt werden. Dies setzt jedoch eine von den jPöR gegenüber dem Finanzamt **bis zum 31.12.2016** abzugebende einmalige Erklärung voraus.

Hintergrund der Neuregelung

Nach der EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie gelten Staaten, Länder, Gemeinden und sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts prinzipiell nicht als Steuerpflichtige im Hinblick auf die Mehrwertsteuer, soweit sie Tätigkeiten ausüben oder Leistungen erbringen, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang damit Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben. Sie gelten jedoch für diese Tätigkeiten oder Leistungen als Steuerpflichtige, sofern eine Behandlung als Nicht-Steuerpflichtige zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

Der bisherige § 2 Abs. 3 UStG, der auf jeden Fall noch auf die Umsätze bis einschließlich 2016 anzuwenden ist, setzt diese Regelung in das nationale Umsatzsteuerrecht um. Danach sind jPöR nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) i.S. von § 1 Abs. 1 Nr. 6 und § 4 KStG und ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe unternehmerisch tätig und damit Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 1 UStG.

Durch den Verweis auf das Körperschaftsteuerrecht sind nach der aktuell geltenden Gesetzeslage Umsätze im Rahmen der Vermögensverwaltung und von Hoheitsbetrieben umsatzsteuerrechtlich nicht steuerbar. Letzteres führte bisher dazu, dass sich fast jede Art der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Hoheitsträgern (sog. Beistandsleistungen bzw. interkommunale Zusammenarbeit) als nicht steuerbarer Vorgang qualifizieren ließ.

Die Neuregelung durch das Steueränderungsgesetz 2015 war wegen der an Art. 13 der MwStSystRL orientierten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (vor allem das sog. Sporthallenurteil vom 10.11.2011 V R 41/10) und der damit drohenden deutlichen Ausweitung der Umsatzsteuerpflicht auch auf den Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit notwendig geworden. Denn der BFH legt § 2 Abs. 3 UStG insoweit richtlinienkonform aus, als dass nachhaltige gegen Entgelt ausgeübte Tätigkeiten auf privatrechtlicher Grundlage stets zur Unternehmereigenschaft einer jPöR führen. Bei einem Tätigwerden auf öffentlich-rechtlicher Grundlage handelt die jPöR nur dann als Unternehmer, wenn eine Nichtbesteuerung größere Wettbewerbsverzerrungen verursachen würde.

In vielen Bereichen der interkommunalen Zusammenarbeit würde eine Umsatzsteuerpflicht zur Verteuerung des Leistungsaustauschs führen, was den hier beabsichtigten Einspareffekten entgegenstehen würde. Die kommunalen Spitzenverbände haben sich daher frühzeitig dafür eingesetzt, den Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit vor einer Ausweitung der Umsatzbesteuerung zu schützen. Dies ist mit dem neuen § 2b Abs. 3 UStG gelungen.

Neuregelung gem. § 2b UStG

Die Novelle des § 2b UStG führt eine völlig neue Systematik ein, rechtstechnisch arbeitet sie nach dem Regel/Ausnahme-Prinzip. Die umsatzsteuerliche Anknüpfung an den Betrieb gewerblicher Art wird künftig entfallen. Damit wird die Umsatzsteuer von der Körperschaftsteuer entkoppelt, womit im Vergleich zum Status quo die Vermögensverwaltung und die Beistandsleistungen (interkommunale Zusammenarbeit) grundsätzlich unternehmerisch und damit umsatzsteuerpflichtig sind.

Grundsatz ist, dass jPöR nicht als Unternehmer agieren und deshalb nicht umsatzsteuerpflichtig sind, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen. Dies gilt jedoch nur, sofern die Behandlung einer jPöR als Nichtunternehmer nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Sodann zählt die Norm beispielhaft Tatbestände auf, bei deren Vorliegen eine größere Wettbewerbsverzerrung nicht anzunehmen ist. Dies ist der Fall, sofern im Kalenderjahr der aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich die Bagatellgrenze von 17.500 Euro nicht übersteigt oder die Tätigkeit auch für Private steuerbefreit wäre.

Hinsichtlich des Leistungsaustausches zwischen jPöR wird nicht von einer größeren Wettbewerbsverzerrung ausgegangen, wenn die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen oder die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird. In einer weiteren Aufzählung definiert § 2b Abs. 3 UStG, in welchen Fällen regelmäßig vom Vorliegen gemeinsamer spezifischer öffentlicher Interessen auszugehen ist.

Privatrechtliches Handeln jPöR ist künftig unmittelbar nach § 2 Abs. 1 UStG steuerbar.

Übergangsfrist – BMF Schreiben vom 19.04.2016

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 19.04.2016 das Anwendungsschreiben „Umsatzsteuer; Änderung im Bereich der Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durch Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes 2015, Anwendung der Übergangsregelung des § 27 Absatz 22 UStG“ herausgegeben. Dies ist als **Anlage** diesem E-Mail-Rundschreiben beigelegt.

Nach § 27 Abs. 22 Satz 1 UStG ist die bisherige Regelung des § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung auf Umsätze, die nach dem 31.12.2015 und vor dem 01.01.2017 ausgeführt werden, weiterhin anzuwenden. Dies bedeutet, dass:

- für 2016 die bisherige Regelung des § 2 Abs. 3 UStG weitergilt
- und
- der neue § 2b UStG frühestens auf Umsätze ab dem 01.01.2017 anzuwenden ist (§ 27 Abs. 22 Satz 2 UStG).

Zudem ist für die Anwendung der Neuregelung des § 2b UStG eine **fünfjährige Übergangsfrist** bestimmt worden. Der Gesetzgeber hat mit § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG die Möglichkeit geschaffen, dass die Kommunen durch eine bis zum 31.12.2016 (**nicht verlängerbare Ausschlussfrist**) gegenüber dem Finanzamt abzugebende einmalige Erklärung festlegen können, dass die Anwendung der alten, bis zum 31.12.2015 geltenden Fassung des § 2 Abs. 3 UStG, für sämtliche vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin gilt. Entscheidet sich ein jPöR für diese Option, ändert sich bis zum 1. Januar 2021 an der derzeitigen geübten Besteuerungspraxis grundsätzlich nichts.

Diese „Optionserklärung“ ist dabei zwingend für die gesamte jPöR und damit einheitlich für alle entgeltlichen Leistungen abzugeben. Es wird nicht möglich sein, dass eine jPöR für einzelne Tätigkeiten bzw. Leistungen die alte Regelung und für andere Tätigkeiten wiederum die Neuregelung in Anspruch nehmen möchte.

Die Optionserklärung, sofern sie bis zum 31.12.2016 in Anspruch genommen wird, kann in dem vorgesehenen gesetzlichen Übergangszeitraum von 5 Jahren nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden.

Zudem muss die Optionserklärung durch den gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden und kann grundsätzlich formlos abgegeben werden, wobei die Schriftform jedoch zu empfehlen ist.

Handlungsbedarf

Die Kommunen müssen sich generell personell, organisatorisch und technisch auf die Neuregelung im Umsatzsteuergesetz vorbereiten. Derzeit geht es dabei vorrangig um eine Bestandsanalyse der in den Kommunen jeweils anfallenden entgeltlichen Tätigkeiten der jPöR, die von der umsatzsteuerlichen Neuordnung grundsätzlich betroffen sein könnten. Jedoch ist gegenwärtig eine Klärung sämtlicher Fragen zur Anwendung des neuen § 2b UStG nicht abschließend möglich. Dies liegt vor allem an den in § 2b UStG enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffen (z.B. „größere Wettbewerbsverzerrungen“, „langfristig“, „Kosten“, „gleichar-

tig“ „im Wesentlichen“). Diese werfen viele Fragen auf und ermöglichen es den Kommunen derzeit noch nicht, die Auswirkungen der Neuregelung vollständig zu analysieren.

Dies ist misslich, weil die Kommunen (jPöR) bei der Frage der Nutzung der Übergangsfrist bzw. der Option rechtzeitig vor dem 31.12.2016 abschätzen müssen, ob ein Verbleib in der alten Rechtslage oder ein Wechsel zum neuen Recht automatisch zum 01.01.2017 vorteilhafter ist.

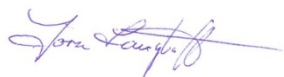
Deutlich mehr Klarheit erhoffen wir uns deshalb von einem für dieses Jahr vom Bundesfinanzministerium noch in Aussicht gestelltes Anwendungsschreiben (BMF-Schreiben), welches nach unserem Kenntnisstand nicht vor September 2016 zur Verfügung stehen dürfte.

Sofern auch nach Vorlage des BMF-Schreibens wesentliche Fragen offen bleiben, ist es grundsätzlich ratsam (sofern keine größeren Investitionsvorhaben und der damit eventuell anvisierte, durch die neue Gesetzgebung ausgeweitete Vorsteuerabzug dagegensprechen) die Optionserklärung zur Anwendung des bisherigen § 2 Abs. 3 UStG (alt) über den 31.12.2016 hinaus gegenüber dem Finanzamt bis 31.12.2016 abzugeben. Denn auch nach der geltenden Rechtslage können bereits viele Möglichkeiten zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs genutzt werden. Wir gehen nicht davon aus, dass sich diese Situation für die jPöR durch die neue Rechtslage nennenswert verbessern dürfte. Es ist zudem nicht auszuschließen, dass auch trotz des angekündigten BMF-Schreiben, eine auf jeden Einzelfall bezogene belastbare, rechtssichere Aussage nicht immer möglich ist. Dies könnte durch die Inanspruchnahme der Option im nächsten oder übernächsten Jahr ggfs. nachgeholt werden.

Sonderrubrik „Neuregelung Umsatzbesteuerung öffentliche Hand“

Wir haben in unserem Internetangebot unter www.kommunales-sachsen-anhalt.de, **Mitgliederservice/Themengebiete/Finanzen/Steuern & Statistik** eine Sonderrubrik „**Neuregelung Umsatzbesteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts**“ eingerichtet, in der wir fortlaufend Informationen, wie u.a. BMF-Schreiben, Literatur etc. zu dieser Problematik einstellen wollen. Hier finden Sie auch den KNSA-Beitrag Nr. 135/2016 v. 13.04.2016, mit dem wir umfassend über die Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht jPöR informiert hatten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Langhoff

Anlage